



Stellungnahme der European Energy Exchange AG (EEX)
und der European Commodity Clearing AG (ECC) zur
öffentlichen Konsultation der Bundesnetzagentur zu den
Eckpunkten für eine Entscheidung im Festlegungs-
verfahren zur Erhebung von VHP-Entgelten

[Az.: BK7-11-003]

| | |
|------------------------------------|-------------------|
| Datum / Date | 10.05.2011 |
| Ort / Place | Leipzig |
| Dokumentversion / Document Release | 0001A |

A. VORBEMERKUNG

Die European Energy Exchange AG (EEX) und die European Commodity Clearing AG (ECC) begrüßen die von der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur (BNetzA) eingeleitete öffentliche Konsultation zu den Eckpunkten für eine Entscheidung im Festlegungsverfahren zur Erhebung von VHP-Entgelten.

EEX und ECC äußerten sich bereits im Rahmen einer Konsultation zur Einleitungsverfügung des betreffenden Festlegungsverfahrens vom 18. Januar 2011 zur Einführung von VHP-Entgelten. Hierauf aufbauend nehmen wir gern zu den am 26. April 2011 von der Beschlusskammer 7 veröffentlichten Eckpunkten eines Festlegungsverfahrens Stellung.

B. ANMERKUNGEN ZU DEN ECKPUNKTEN FÜR EINE ENTSCHEIDUNG IM FESTLEGUNGSVERFAHREN

Die Beschlusskammer 7 der BNetzA schlägt in den Eckpunkten für eine Entscheidung im betreffenden Festlegungsverfahren die Erhebung von volumenabhängigen Entgelten für die Nutzung von virtuellen Handelspunkten (VHP-Entgelte) vor. Gleichzeitig kommt die Beschlusskammer zu der Auffassung, dass Energiebörsen von der Zahlung von VHP-Entgelten ausgenommen werden sollen.

Wir begrüßen ausdrücklich den Vorschlag der Beschlusskammer, den börslichen Gashandel von VHP-Entgelten freizustellen, der im Wesentlichen der von uns vertretenen Auffassung folgt.

Gleichwohl sollte im Festlegungsverfahren klargestellt werden, dass nicht Energiebörsen, sondern generell **Zentrale Kontrahenten** (Clearinghäuser) in die Freistellung einzubeziehen sind. Das ist aus unserer Sicht sachgerecht, da im Falle des börslichen Gashandels an der EEX nicht die Börse selbst, sondern ECC als Zentraler Kontrahent über einen Bilanzkreis verfügt und als Bilanzkreisverantwortlicher die Nominierungen von Gasmengen gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen vornimmt.

Mit der Freistellung der Clearinghäuser von den Nominierungsentgelten, nicht jedoch der Teilnehmer im börslichen Gashandel, wird keine unzulässige Bevorzugung des Börsenhandels geschaffen, sondern lediglich die Gleichstellung von Börsen- und OTC-Handel auf Basis der für Nominierungen zu zahlenden Entgelte erreicht. Im Ergebnis bezahlen die Handelsunternehmen für geclearte Handelsgeschäfte die gleichen VHP-Entgelte wie im OTC-Handel. Dagegen würde die Einführung von VHP-Entgelten zu einer doppelten Zahlungsverpflichtung auf Seiten des Zentralen Kontrahenten führen, die über eine Erhöhung der Clearingentgelte zu berücksichtigen wäre. Dies würde – gerade für kleinere Marktteilnehmer – eine Markteintrittsschranke darstellen und den börslichen Handel gegenüber dem außerbörslichen Handel benachteiligen.

Um den Interpretationsspielraum der zu erlassenden Rechtsgrundlage so gering wie möglich zu halten und sich daraus ergebende Unsicherheiten der betroffenen Marktparteien zu vermeiden, sollte sich die Entscheidung für eine Freistellung von VHP-Entgelten eindeutig auf den Zentralen Kontrahenten als Abwickler der physischen Lieferung beziehen.